

SIART+TEAM TREUHAND



NEWS

Sondernummer

zum Jahreswechsel 2008/2009



SIART + TEAM TREUHAND GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Enenkelstraße 26
1160 Wien

Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0
Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38
e-mail: siart@siart.at

Siart + Team Treuhand News

Sondernummer zum Jahreswechsel

Liebe Klientinnen und Klienten!

2009 steht vor der Tür und bringt wie jedes Jahr neben dem Neujahrskonzert auch die Bemessung Ihrer Steuerlast mit sich. Wie Sie diese durch einige einfache Handgriffe reduzieren können, wird Ihnen auf den folgenden Seiten gezeigt. Alle vorgestellten Maßnahmen haben – trotz Ihrer Unterschiede – eines gemein: Sie müssen noch bis zum 31. Dezember durchgeführt werden! Ab dem 1. Schlag der Pummerin ist es zu spät – daher haben wir folgende Checkliste ausgearbeitet, damit Sie nichts vergessen:

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Herzlichst,
Mag. Siart

Themenübersicht

<input checked="" type="checkbox"/> Tipps für bilanzierende Unternehmen	Seite 3
<input checked="" type="checkbox"/> Tipps für Einnahmen-Ausgaben-Rechner	Seite 3
<input checked="" type="checkbox"/> Kurssturz an der Börse	
• Aufrechnung von Spekulationsgewinnen und –verlusten	Seite 4
• Abschreibung von Wertpapieren für Unternehmer	Seite 4
<input checked="" type="checkbox"/> Weihnachtsgeschenke und –feiern	Seite 4
<input checked="" type="checkbox"/> Werbungskosten von Arbeitnehmern	Seite 5
<input checked="" type="checkbox"/> Allerlei	Seite 5

Siart + Team Treuhand News

Sondernummer zum Jahreswechsel

Tipps für bilanzierende Unternehmer

Durch Bilanzpolitik und Vertragsgestaltung können Sie Ihre Erträge ins nächste Jahr ziehen und Aufwände schon heuer verwerten. Dadurch reduzieren Sie Ihren buchhalterischen Gewinn und Ihre Steuerlast. Danach sollten Sie überlegen, die „begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne“ zu nützen. Die Regelung sieht folgendermaßen aus: Wenn Sie Gewinne nicht ausschütten, sondern im Unternehmen belassen, belohnt Sie das Finanzamt dafür: Sie müssen für den entsprechenden Betrag (max. 100.000 Euro) nur den halben Durchschnittssteuersatz bezahlen. Überschießenden Gewinn sollten Sie hingegen entnehmen, um private Reserven anzulegen. Aber aufgepasst: Haben Sie bereits in den Vorjahren von dieser Regelung profitiert, dürfen Sie nicht mehr entnehmen, als Sie in den letzten sieben Jahren begünstigt einbehalten haben. Ansonsten würde das Eigenkapital absinken und es käme zur Nachversteuerung.

Tipps für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Für EA-Rechner gibt es eine andere Empfehlung: Anstelle von Aufwänden und Erträgen werden Zahlungen gestaltet: Auszahlungen an Lieferanten u.a. ins heurige Jahr, Einzahlungen von Kunden ins nächste Jahr. Entscheidend ist der Zeitpunkt, zu dem die Zahlung durchgeführt wird!

Auch EA-Rechnern steht eine spezielle Förderung zur Verfügung: Der „Freibetrag für investierte Gewinne“ (FBiG) stellt bestimmte Investitionen steuerfrei. Diese Ausgaben reduzieren die Steuerbemessungsgrundlage um bis zu 10 % des Gewinnes und maximal 100.000 Euro. Dh, auch wenn Ihr Gewinn 1,2 Millionen Euro beträgt (10% = 120.000 Euro), beträgt der höchstmögliche FBiG trotzdem „nur“ 100.000 Euro. Bei aller Freude über die mögliche Steuerersparnis: Achten Sie darauf, dass die Investition auch betriebswirtschaftlich Sinn macht. Selbst wenn Sie sich bis zu 50 % der Investitionskosten über die Steuer sparen können, wäre die andere Hälfte immer noch verloren.

Beispiel: Gewinn: 1.000.000, Investition = FBiG: 100.000

→ Bemessungsgrundlage $900.000 \cdot 50\% =$ Steuerlast: 450.000.

Ohne Investition wären 500.000 Euro Steuer fällig gewesen → 50.000 Euro Steuer gespart

Und wenn Ihnen gar keine Investitionen im Betrieb einfallen, können Sie immer noch entsprechende Wertpapiere anschaffen – diese sind zur Zeit ja besonders günstig zu haben.

Bleiben wir gleich bei der aktuellen Finanzkrise: Folgende zwei Tipps können Ihnen helfen, die Auswirkungen der negativen Entwicklungen abzuschwächen:

Aufrechnung von Spekulationsgewinnen und -verlusten

Der Jahreswechsel bietet die Möglichkeit, Spekulationsgewinne mit -verlusten aufzurechnen, sofern die Wertpapiere in einem Jahr ge- und wieder verkauft worden sind. Haben Sie daher trotz der gegenwärtig angespannten Lage an den Börsen einen oder gar mehrere erfolgreiche Titel (Kurszuwachs) aus Ihrem Portfolio verkauft und einen Gewinn erzielt? Falls ja, ist dieser nur bis 440 Euro steuerfrei, darüber hingegen steuerpflichtig. Die so entstandene Steuerlast können Sie durch Verkauf schlechter platzierter Wertpapiere – die zur Zeit ja nicht gerade selten sind – reduzieren. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, die vor dem 31.12. verkauften Wertpapiere im neuen Jahr wieder zurückzukaufen – es geht bloß um die Realisierung des (Verkaufs-)Verlustes im Jahr 2008 (wenn das Sinn macht).

Abschreibung von Wertpapieren für Unternehmer

Verluste auf den Aktienmärkten haben noch einen weiteren Nutzen: Sie können bzw. müssen Wertpapiere auf den niedrigeren Wert (Börsenkurs) **abschreiben** und reduzieren dadurch Ihren Gewinn. Im Detail sieht die Regelung so aus:

Wertpapiere des Anlagevermögens sind in der Praxis all jene, die auch im Anlageverzeichnis ausgewiesen sind. Bei dauerhafter Wertminderung müssen sie, bei nicht dauerhafter Wertminderung dürfen sie abgeschrieben werden. Bei Wertpapieren des Umlaufvermögens haben Sie hingegen keine Wahl: Sie müssen auf den niedrigeren Börsenkurs zum Abschlussstichtag abwerten.

Weiters sollten Sie folgende allgemeine Ratschläge im Hinterkopf behalten:

Weihnachtsgeschenke und -feiern

Das Finanzamt unterstützt Sie dabei, Ihren Mitarbeitern eine Freude zu bereiten. (Weihnachts-)Geschenke – ausgenommen Geldzuwendungen – sind bis zu 186 Euro pro Jahr steuerfrei. Entgegen einer Entscheidung des UFS Wien ist auch die Übergabe von Autobahnvignetten an Dienstnehmer steuerfrei, soweit der bereits genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Für Betriebsfeiern dürfen pro Jahr und Arbeitnehmer 365 Euro ausgegeben werden. Kalkulieren Sie, wie viel Sie 2008 bereits ausgegeben haben und halten Sie sich an die genannten Obergrenzen – das Finanzamt könnte sonst die Mehrausgaben bei Ihren Mitarbeitern als steuerpflichtigen Arbeitslohn ansehen.

Werbungskosten von Arbeitnehmern

Arbeitnehmer können beruflich veranlasste Kosten, die bis zum 31.12.2008 bezahlt worden sind, in ihrer Steuererklärung als Werbungskosten absetzen. Die Bandbreite der Kosten ist sehr hoch und reicht von Fachliteratur bis zu Telefonkosten – Sie müssen bloß die berufliche Veranlassung beweisen!

Mag. Siart empfiehlt: *Werbungskosten sind auch für all jene Dienstnehmer interessant, die beruflich viel mit ihrem Privatauto unterwegs sind. Werden beruflich(!) mehr als 30.000 km mit dem Privatauto zurückgelegt, gibt es ab Kilometer 30.001 kein steuerfreies Kilometergeld. Allerdings können Sie stattdessen die nicht gedeckten Ausgaben in der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten ansetzen, wenn Ihre KFZ-Aufwendungen den durch das amtliche Kilometergeld abgedeckten Betrag übersteigen (0,38 Euro bis Ende Juni, 0,42 seit Juli). Dadurch ergibt sich ein Spielraum von 11.400 (sämtliche Fahrten im ersten Halbjahr) bis 12.600 Euro (sämtliche Fahrten im zweiten Halbjahr); den exakten Höchstbetrag müssen Sie selbst ermitteln. Liegen Ihre tatsächlichen Kosten darüber, sollten Sie diese als Werbungskosten ansetzen, damit sie nicht verloren*

Allerlei

Es gibt natürlich noch eine Reihe weiterer Möglichkeiten: Der Arbeitgeber kann beispielsweise die Zukunftssicherung der Mitarbeiter übernehmen, die bis zu 300 Euro pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei ist. Darunter fallen Prämienzahlungen für Lebens-, Kranken- und Unfallsversicherung. Aber aufgepasst: Bei Bezugsumwandlung (dh der Mitarbeiter kann entscheiden, ob er lieber mehr Gehalt oder stattdessen die Zukunftsvorsorge möchte), liegt allerdings Sozialversicherungspflicht vor!

Ebenfalls unverändert blieb die Absetzbarkeit von Steuerberatungskosten (unbegrenzt), Kirchenbeitrag (bis 100 Euro) und getätigten Spenden an begünstigte Institutionen wie Universitäten, Forschungseinrichtungen,... (bis zu 10 % des Vorjahresgewinnes).

Sie sehen, es gibt viele Möglichkeiten, Ihre Steuerlast noch „auf den letzten Drücker“ zu reduzieren. Falls Sie noch Fragen haben, helfen wir Ihnen natürlich gerne weiter.

SIART + TEAM TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Enekelstraße 26
1160 Wien
Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0
Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38
e-mail: siart@siart.at